

**Prüfungsordnung¹ für den Aufbaustudiengang
"Recht der Europäischen Integration "**

Der Senat der Universität Leipzig hat am 12.03.1996 gemäß § 29 i.V.m. § 27 SHG (GVBl. 1993, S. 691) folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Recht der Europäischen Integration" beschlossen, die nach Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Magistergrad
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studienabschnitte, Regelstudienzeit, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Prüfungsteile
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Magisterarbeit
- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Begutachtung
- § 10 Notenstufen, Punktvorgaben
- § 11 Prüfer, Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Wiederholung
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Zeugnis
- § 17 Magisterurkunde
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungsleistungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Bewertung für Lehrveranstaltungen

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1
Magistergrad

(1) Die Juristenfakultät der Universität Leipzig führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung Magisterprüfungen durch, die den Aufbaustudiengang "Recht der Europäischen Integration" berufsqualifizierend abschließen.

(2) Durch die Magisterprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse des Europarechts besitzt.

(3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der in dieser Ordnung geregelten Prüfung verleiht die Juristenfakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad "Magister des Europarechts"² (Magister Iuris Europaei, LL.M.Eur).

§ 2
Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium ist zuzulassen, wer ein ordnungsgemäßes Hochschulstudium Rechtswissenschaft (Grundständiges Studium) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Grundständigen Studiums wird nachgewiesen durch das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine gleichwertige berufsqualifizierende Hochschulabschlußprüfung im Ausland.

§ 3
**Studienabschnitte, Regelstudienzeit, Anrechnung von Studien-
und Prüfungsleistungen**

(1) Das Aufbaustudium umfaßt in der Regel eine Studienzeit von 4 Semestern. Es besteht aus einem Spezialstudium von zwei Semestern (Abs. 2), einem Auslandsstudium von einem Semester (Abs. 4), sowie einer Prüfungsphase von einem Semester.

(2) Das Spezialstudium ist an der Universität Leipzig durchzuführen. Während des Spezialstudiums besucht der Bewerber für das Spezialstudium ausgewiesene Veranstaltungen im Umfang von mindestens 50 effektiven Punkten nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

² bzw. wahlweise "Magistra des Europarechts"

(3) Studienzeit und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind auf das Spezialstudium nicht anrechenbar.

(4) Während des Auslandsstudiums besucht der Bewerber eine nach dem dortigen Studienplan angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen mit europarechtlichem oder völkerrechtlichem Bezug oder zum nationalen Verfassungs- oder Wirtschaftsrecht. Als angemessen gilt der Besuch von Veranstaltungen im Umfang von mindestens 25 effektiven Punkten nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(5) Ein Auslandsstudium, welches den in Abs. 4 beschriebenen Erfordernissen genügt, jedoch vor Zulassung zu dem Aufbaustudiengang "Recht der Europäischen Integration" durchgeführt wurde, kann als Auslandsstudium im Sinne dieser Prüfungsordnung angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Ausweisung von Veranstaltungen für das an der Juristenfakultät der Universität Leipzig durchgeführte Spezialstudium bestimmt sich nach § 6 der Studienordnung für den Studiengang "Recht der Europäischen Integration".

§ 4

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise des Spezialstudiums sind Übungsscheine und Seminarscheine.

(2) Für den Erwerb von Übungsscheinen und Seminarscheinen gilt die Prüfungsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig für das ordentliche Studium zur Ersten Juristischen Staatsprüfung.

(3) Leistungsnachweise im Auslandsstudium sind alle Bescheinigungen, die nach der Art der Lehrveranstaltung und der erbrachten Studienleistung den Leistungsnachweisen nach Abs. 1 entsprechen. Als Leistungsnachweise werden nur solche Bescheinigungen anerkannt, welche eine individuell bewertete Studienleistung nachweisen.

(4) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Verwendet die den Leistungsnachweis ausstellende Juristische Fakultät der Anlage zu dieser Prüfungsordnung vergleichbare Systeme (European Course Credit Transfer System - ECTS), so sind diese angemessen zu berücksichtigen.

(5) Auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat

der Bewerber Leistungsnachweise, die nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, in Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Übersetzung muß von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellt oder von der ausstellenden Universität beglaubigt sein.

(6) Soweit sich das verwendete Bewertungssystem nicht aus dem Leistungsnachweis ergibt, ist die dem Leistungsnachweis zugrundeliegende Prüfungsordnung der den Leistungsnachweis erteilenden Fakultät vorzulegen. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Prüfungsteile

(1) Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Magisterarbeit (§ 7) und einer mündlichen Prüfung (§ 12). Die mündliche Prüfung folgt der Magisterarbeit nach. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.

(2) Die Prüfung ist in allen Teilen an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abzulegen.

(3) Um die Regelstudienzeit einzuhalten, soll die Prüfung mit Ablauf des Prüfungssemesters abgeschlossen sein.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das Spezialstudium nach § 3 Abs. 2 und das Auslandsstudium nach § 3 Abs. 4 absolviert und die dafür geforderten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluß des Spezialstudiums sind zwei Seminar- oder Übungsscheine der Juristenfakultät der Universität Leipzig aus dem Bereich des Spezialstudiums (Wahlveranstaltungen) zu erbringen. Seminar- oder Übungsscheine, die während des Grundständigen Studiums an der Juristenfakultät der Universität Leipzig oder an einer anderen Hochschule, bzw. während des Auslandsstudiums erworben wurden, werden für das Spezialstudium nicht angerechnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Auslandsstudiums wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 erbracht.

§ 7
Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit bezieht sich auf ein Thema aus dem Bereich des Europarechts. Durch die Magisterarbeit weist der Bewerber vertiefte Kenntnisse dieses Rechtsgebiets nach.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt auf Vorschlag des Bewerbers ein zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der Juristenfakultät mit dessen Einverständnis zum Betreuer. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ein Wechsel des Betreuers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird vom Betreuer auf den Antrag des Bewerbers hin gestellt. Der Antrag kann spätestens einen Monat nach Bestellung des Betreuers gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Fristen nicht eingehalten, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(5) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Sie erfolgt zu Beginn der einsemestrigen Prüfungsphase. Nach Ausgabe des Themas ist ein Wechsel des Themas nicht zulässig.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und in drei Exemplaren zusammen mit einer schriftlichen Erklärung des Bewerbers, daß er die Arbeit selbständig angefertigt hat, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat, die Arbeit in dieser Form noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder einer anderen Sprache veröffentlicht worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Magisterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe nach Maßgabe des § 9 begutachtet worden sein.

(8) Auf Antrag kann eine nicht bestandene Magisterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) An der Juristenfakultät wird ein ständiger Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung eingerichtet. Dem Prüfungsausschuß gehören an: Zwei Hochschullehrer, ein studentischer Vertreter, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristenfakultät.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses muß ein der Juristenfakultät angehörender Hochschullehrer sein.

(3) Der Fakultätsrat der Juristenfakultät bestellt den Prüfungsausschuß und seinen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses amtiert für die Dauer eines Jahres.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung und über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 sowie die Prüfungskommission nach § 11. Er unterrichtet die für den Aufbaustudiengang verantwortlichen Hochschullehrer regelmäßig über Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9
Begutachtung

(1) Die Arbeit wird von zwei Prüfern im Sinne des § 8 begutachtet (Gutachter). Ein Gutachter muß der Juristenfakultät der Universität Leipzig angehören. Die Gutachter werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann ein zusätzliches Gutachten eines Prüfers im Sinne des § 8 einer nichtjuristischen Fakultät einholen, wenn dies aufgrund fachübergreifender Aspekte des Themas der Magisterarbeit angezeigt scheint.

(2) Die Gutachten müssen eine Bewertung nach § 10 enthalten. Wird die Magisterarbeit durch beide Gutachter schlechter als "ausreichend" bewertet, ist die gesamte Magisterprüfung nicht bestanden. Wird sie von einem Gutachter schlechter als "ausreichend" bewertet, so ist ein weiterer Prüfer, der der Juristenfakultät angehört, als Gutachter zu bestellen. Beurteilt dieser die Arbeit ebenfalls schlechter als "ausreichend", so ist die Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Magisterarbeit verbleibt in diesem Fall bei den Akten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt als Note der Magisterarbeit das auf zwei Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle berechnete arithmetische Mittel sämtlicher Bewertungen nach Abs. 2 fest.

(4) Das Ergebnis der Gutachten wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekanntgegeben.

§ 10

Notenstufen, Punktvorgaben

Die Einzelleistungen (Magisterarbeit, mündliche Prüfung) werden mit folgenden Noten und der entsprechenden Punktzahl bewertet:

sehr gut	16 - 18
gut	13 - 15
vollbefriedigend	10 - 12
befriedigend	7 - 9
ausreichend	4 - 6
mangelhaft	1 - 3
ungenügend	0

§ 11

Prüfer, Prüfungskommission

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer bestellt, die die Prüfungsfächer in Forschung und Lehre vertreten.

(2) Nach Vorliegen aller gemäß § 9 erforderlichen Gutachten bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfungskommission, sofern nicht die Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 bereits aufgrund des Ergebnisses der Magisterarbeit nicht bestanden ist.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfern im Sinne des § 8. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Juristenfakultät. Der Betreuer soll der Prüfungskommission angehören; ein Gutachter, der die Magisterarbeit schlechter als "ausreichend" bewertet hat, soll der Prüfungskommission nicht angehören.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur dann, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluß der Begutachtung der Magisterarbeit, jedoch noch vor Ablauf des Prüfungssemesters statt.

(3) Den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission; der Bewerber ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden. Die Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Einsetzung der Prüfungskommission stattfinden.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf

1. die Thematik der Magisterarbeit und
2. das Europarecht einschließlich seiner allgemeinen Bezüge
zum nationalen Recht.

(5) Es dürfen bis zu drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden. Für jeden Kandidaten ist eine Gesamtprüfungsdauer von mindestens 40 Minuten und höchstens 50 Minuten vorzusehen.

(6) Die Prüfung ist öffentlich für alle Mitglieder der Juristenfakultät. Zum Magisterstudiengang zugelassene Studenten können als Zuhörer der Prüfung beiwohnen, sofern dadurch der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

(7) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Für jedes der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 3 ist eine Einzelnote gemäß § 10 festzusetzen. Die Prüfungskommission verkündet das Ergebnis der mündlichen Prüfung dem Bewerber sofort.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 13
Bildung der Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Gesamtnote der Magisterprüfung. Gesamtnote ist die Summe aus
- der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note der Magisterarbeit

gemäß Abs. 1

- und den zwei Einzelnoten der mündlichen Prüfung geteilt durch den Divisor 6.

Die so ermittelte Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle bestimmt.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,00 beträgt.

(3) Hat der Bewerber die Magisterprüfung bestanden und im Spezialstudium zwei Seminar- oder Übungsscheine mit einer Bewertung von mindestens 14 Punkten erworben, so kann die nach Abs. 1 ermittelte Gesamtnote um bis zu 1,00 Punkten erhöht werden, wenn die gezeigten Studienleistungen in dem in der Prüfung erreichten Ergebnis keinen angemessenen Ausdruck finden.

(4) Die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet:

sehr gut			
bei einer Punktzahl von	14,00	-	18,00
gut			
bei einer Punktzahl von	11,50	-	13,99
vollbefriedigend			
bei einer Punktzahl von	9,00	-	11,49
befriedigend			
bei einer Punktzahl von	6,50	-	8,99
ausreichend			
bei einer Punktzahl von	4,00	-	6,49

§ 14 Wiederholung

(1) Eine Wiederholung der Magisterprüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, so kann sie nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Verkündung der Gesamtnote wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen, wenn die Magisterarbeit von den Gutachtern im Durchschnitt mit mindestens 6,50 Punkten bewertet wurde. In

diesem Fall ist die Magisterarbeit für die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(4) Wird ein Antrag nach Abs. 2 nicht gestellt und wird die in der Wiederholungsprüfung gefertigte Magisterarbeit im Durchschnitt schlechter bewertet als die ursprüngliche Magisterarbeit, so kann der Bewerber auch nachträglich beantragen, daß die ursprüngliche Magisterarbeit der Berechnung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zugrundegelegt wird.

§ 15

Akteneinsicht

Nach Abschluß der Magisterprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Bewerber auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 16

Zeugnis

Über das Gesamtergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis aus, welches das Thema und die Note der Magisterarbeit nach § 13 Abs. 1, die Noten der mündlichen Prüfung in den Prüfungsgebieten nach § 12 Abs. 3 sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung nach § 13 Abs. 2 enthält. Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber durch Übergabe des Zeugnisses bekanntgemacht.

§ 17

Magisterurkunde

(1) Über die erfolgreich abgelegte Magisterprüfung wird im Namen der Juristenfakultät durch deren Dekan eine Magisterurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades entsprechend § 1 Abs. 3 beurkundet. Die Magisterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses nach § 16.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Juristenfakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristenfakultät versehen.

(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. Verzögert sich die Aushändigung aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, um mehr als vier Wochen ab Verkündung der Gesamtnote, soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers die vorzeitige Führung bewilligen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungsleistungen

Für Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sowie für Täuschungsversuche gelten die Bestimmungen der Sächsischen JAPO vom 22. August 1991 in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 12.3.1996 und wurde am 21.08.97 genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie tritt mit Wirkung vom 1.10.1997 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 02.10.1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

**Anlage zur Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang
"Recht der Europäischen Integration":**

Einheitliche Bewertung des Studienaufwands für Lehrveranstaltungen der Juristenfakultät im Rahmen des Studienganges "Recht der Europäischen Integration"

§ 1

Zielsetzung

Im Rahmen des Aufbaustudienganges "Recht der Europäischen Integration" zum Erwerb des Zertifikats und der Erlangung des Magistergrades wird ein Spezialstudium an der Juristenfakultät der Universität Leipzig durchgeführt (§ 4 Abs. 1 Studienordnung). Die Veranstaltungen werden mit einem effektiven Punktwert bezeichnet, der die durchschnittliche relative Arbeitsbelastung für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ausdrückt. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Gesamtbelastung von 25 effektiven Punkten je Studienhalbjahr auszugehen.

Der Punktwert wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pauschal berechnet; eine individuelle Bestimmung des Leistungsaufwands kann der die Veranstaltung ankündigende Hochschullehrer vornehmen, wenn dies ausnahmsweise geboten erscheint, um einen besonders hohen Arbeitsaufwand angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Regelpunktwert

Jede Veranstaltung des Spezialstudiums erhält grundsätzlich einen Punktwert, welcher der Anzahl der für die Veranstaltung angekündigten Semesterwochenstundenzahl entspricht (Regelpunktwert).

§ 3

Effektiver Punktwert

Effektiver Punktwert ist der für die Zwecke des § 1 verwendete Punktwert.

Der effektive Punktwert errechnet sich als Produkt aus dem Regelpunktwert (§ 2) multipliziert mit einem Faktor, aufgerundet auf die nächsthöhere natürliche Zahl. Der Faktor beträgt:

1. für Vorlesungen, die im regulären Studienplan frühestens für das 1. bis einschließlich 4. Fachsemester angekündigt werden: 1,25;
2. für Vorlesungen, die im regulären Studienplan frühestens für das 5. Fachsemester angekündigt werden: 1,50;
3. für Anfängerübungen: 2,50;
4. für Vorgerücktenübungen, Wahlfachübungen und Seminare: 4,00.

§ 4

Eignung für das Aufbaustudium

- (1) Die Eignung einer Veranstaltung für das Spezialstudium spricht der die Veranstaltung ankündigende Hochschullehrer aus.
- (2) Veranstaltungen, die in der Anlage zur Studienordnung für den Studiengang "Recht der Europäischen Integration" für das Spezialstudium ausgewiesen sind, gelten als geeignet für dieses Spezialstudium.